

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

für den Dualen Masterstudiengang

**Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen
(gewerblich-technische Wissenschaften)**

Vom 11. Juni 2019

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 39
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 20. Juni 2019

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1)** Gemäß § 5 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Berufsbildungspraktische Studien von insgesamt 6 LP (jeweils 3 LP) und ein Schulpraktikum im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik im Umfang von 3 LP abzuleisten.
- (2)** Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1)** Das Praktikum wird im Zusammenhang mit der Hospitations- und Unterrichtstätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Land Schleswig-Holstein (im Weiteren „Ausbildungsschule“ genannt) durchgeführt, die im Rahmen und aufgrund eines Arbeitsvertrages für ein „Duales Studium in der beruflichen Bildung“ erfolgt. Der Arbeitsvertrag wird mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für

das „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ geschlossen.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in dem Arbeitsvertrag hat die Praktikantin bzw. der Praktikant über die ihr bzw. ihm anlässlich des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden sind.

§ 3 Praktikum

- (1) Studienintegriert sind nach den Erfordernissen des Universitätsstudiums ausgerichtete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien durchzuführen. Ausgewählte Studieninhalte sind hier unter unterrichtspraktischen Aspekten zu erschließen und wissenschaftlich zu reflektieren. Hierbei sollte die gesamte Breite des Studiums mit erziehungswissenschaftlichen, berufspädagogischen sowie fachlichen und didaktischen Aspekten in der beruflichen Fachrichtung und dem allgemeinbildenden Fach Berücksichtigung finden.
- (2) Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Europa-Universität Flensburg (biat) unterstützt den Ansatz studienintegrierter Praktika mit dem Ausbildungskonzept der mehrdimensionalen Evaluation der Arbeitswelt hinsichtlich des Zusammenwirkens von Berufsbildung und Arbeits- und Technikentwicklung in der Gesellschaft. Die Berufsbildungs- und Schulpraktischen Studien sollen daher der Studentin bzw. dem Studenten in einer längeren zusammenhängenden praktischen Phase einen Eindruck von der Vielfalt der Aufgaben und den Einsatzmöglichkeiten einer Lehrkraft vermitteln und die Komplexität des Systems „Berufliche Bildung“ in seinem Facettenreichtum aufzeigen und erste Erfahrungen der Schul- und Unterrichtsarbeit ermöglichen. Wissenschaftliche Arbeitsmethoden bilden dabei die Grundlage für die reflektierte Auseinandersetzung mit den gewonnenen Einsichten im Spannungsfeld von Berufsbildung, Arbeit und Technik. Die Praktika fördern zudem die methodischen und sozial-kommunikativen Kompetenzen der Studierenden.

§ 4 Anmeldung

Das Anmeldeverfahren zum Schulpraktikum und zu den Berufsbildungspraktischen Studien I und II an der Ausbildungsschule der Dual-Studierenden wird in Abstimmung mit den beteiligten Ausbildungsschulen im Rahmen des „Dualen Studiums in der beruflichen Bildung“ durch das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) organisiert. Das Nähere gibt das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) rechtzeitig und hochschulüblich bekannt.

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) Die Praktika werden jeweils im Rahmen einer Präsenz-Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und

Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor.

- (2) In der Ausbildungsschule steht die Ausbildungslehrkraft den Dual-Studierenden als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Zu den Aufgaben der Ausbildungslehrkraft gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Ausbildungsschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.
- (4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen (näheres s. Ausführungsbestimmungen).

§ 6 Praktikumseinrichtungen

Die Praktika werden ausschließlich in den Ausbildungsschulen der Dual-Studierenden abgeleistet.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn sie hinsichtlich der Kompetenzziele, des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen denjenigen des Dualen Masterstudienganges Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen im Begleitseminar und in der Ausbildungsschule erbracht, d.h. sämtlichst mindestens mit "ausreichend (4,0)" bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, und ein den Anforderungen genügender, d.h. abschließend mit mindestens "ausreichend (4,0)" bzw. mit "bestanden" bewerteter Praktikumsbericht als schriftliche Ausarbeitung vorgelegt wurde.
- (2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem bzw. der zuständigen Lehrenden der Hochschule zur Begutachtung und Bewertung vorzulegen. Bei nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgender Vorlage des Praktikumsberichts (Eingang entscheidend) gilt das gesamte Praktikum als nicht bestanden; die Gewährung einer weiteren Nachfrist zur Vorlage des Praktikumsberichts ist ausgeschlossen. Ist der Praktikumsbericht nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bzw nicht mit "bestanden" bewertet, kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erstmaligen Bewertung mit "nicht ausreichend (5,0)" bzw. mit "nicht bestanden" einmalig überarbeitet und erneut bei der bzw. dem zuständigen Lehrenden zur Begutachtung und Bewertung eingereicht werden.
- (3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Ausbildungslehrkraft und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem. § 5 unterschrieben.
- (4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann einmal wiederholt werden; in diesem Fall ist

das jeweilige zu wiederholende Praktikum vollständig und mit sämtlichen prüfungsrechtlich vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere mit sämtlichen prüfungsrechtlich vorgesehenen Begleitseminaren und Leistungen in der Ausbildungsschule, zu wiederholen. Auf schriftlichen Antrag der Dual-Studierenden bzw. des Dual-Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer außergewöhnlicher und nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretender Umstände ein weiteres Praktikum zulassen; die bzw. der Dual-Studierende hat solche Umstände mit der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.
- (2) Ist eine Dual-Studierende oder ein Dual-Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Dual-Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 10 Praktikumsbüro

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika und der Berufsbildungspraktischen Studien ist das biat zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des biat gehören u. a.:
 - a) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika,
 - b) Kontakte zu den Ausbildungsschulen,
 - c) Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 11. Juni 2019

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1 zur Praktikumsordnung

Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren ist in § 4 dieser Praktikumsordnung geregelt.

Voraussetzungen für die Durchführung

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik ist die Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktischen Studien II (BBPS II) der Teilstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik ist die erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik.

Voraussetzung für die Durchführung aller Praktika ist die Belegung eines als Begleitveranstaltung – vorbereitend oder parallel zum Praktikum – ausgewiesenen Seminars.

Dauer und Anwesenheit

1. Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren. (In der Regel: 3 Wochen in der Ausbildungsschule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort). Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden. Die Anwesenheit richtet sich nach den Hospitations- und Unterrichtsaktivitäten.
2. Die BBPS II finden in der Regel schulhalbjahresbegleitend statt. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich. Die BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
3. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien des allgemeinbildenden Faches Wirtschaft/Politik müssen die Dual-Studierenden während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 Zeitstunden.

Workload

Der Workload je Praktikum beträgt 90 Stunden gemäß 3 LP.

In den BBPS ergibt sich der Workload aus dem Präsenzstudium der vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Übungen an der Hochschule im Umfang von 30 Stunden. Der Workload im Selbststudium ergibt sich aus den praktischen Hospitations- und Unterrichtszeiten im Zuge der Praktika außerhalb der Hochschule sowie aus Zeiten für die Anfertigung des Praktikumsberichts im Umfang von 60 Stunden.

Aufgaben

Unterrichtsversuche der Studierenden während des Praktikums sollten, soweit möglich, durch Hospitationen von Kommilitonen, der Ausbildungslehrkraft und/oder des betreuenden Hochschulmitgliedes begleitet werden. Die Ausbildungslehrkraft trägt die pädagogische Verantwortung in der Praktikumsklasse.

Im Zuge der BBPS I sind Hospitationen im Umfang von mind. 30 Unterrichtsstunden durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von jeweils mind. 2 Unter-

richtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Im Zuge der BBPS II sind Hospitationen im Umfang von 15-20 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von mind. 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Praktikumsbericht

In den BBPS I erbringt die Dual-Studentin / der Dual-Student eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

In den BBPS II erbringt die Dual-Studentin / der Dual-Student eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

Im Praktikumsbericht soll die Dual-Studentin bzw. der Dual-Student eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage des eigenen Unterrichts unter kontrollierbaren Bedingungen untersuchen. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis.

Während des Schulpraktikums sammelt die Dual-Studentin bzw. der Dual-Student entsprechende Materialien. Das können z. B. sein:

- erweiterte Stundenvorbereitungen,
- ein pädagogisches Tagebuch (mit eingehenden Nachbesinnungen),
- Verlaufsprotokolle zu Untersuchungen,
- Verlaufsprotokolle von besonderen Stunden,
- audio-visuelle Medienprotokolle usw.

Der Bericht muss in seiner Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

Anerkennung

Die oder der Lehrende des Begleitseminars bescheinigt, dass der Praktikumsbericht und die vorgelegten Unterrichtsvorbereitungen den gesetzten Anforderungen entsprechen.

Das Praktikum gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 dieser Praktikumsordnung als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. In diesem Fall muss ein neues Praktikum gemäß den Bestimmungen des § 8 dieser Praktikumsordnung abgeleistet werden. Ein nicht beständenes Schulpraktikum kann vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 dieser Praktikumsordnung wiederholt werden.

Praktikumsbescheinigung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Praxisstudien wird den Dual-Studierenden von der Ausbildungsschule und der Hochschule bescheinigt. Aus der Bescheinigung der Hochschule müssen Art und Umfang des Praktikums, das Thema des Praktikumsberichts und die Bescheinigung des Erfolgs hervorgehen. Außerdem müssen die dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden.

Die Ausbildungsschule bescheinigt die Einhaltung der Praktikumszeiten und die ordnungsgemäße sowie erfolgreiche Absolvierung.

Die entsprechenden Credit Points für das Praktikum werden nach Vorlage der Bescheinigung der Schule durch das biat vergeben.

Übersicht: Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) im Teilstudiengang Berufspädagogik

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen <i>Teilstudiengang Berufspädagogik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien I (BP 1-3)
Credits	3 LP
Voraussetzungen	Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 30 h Unterricht: 14 h (4 h Durchführung + 10 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 16 h
Dauer	Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren (In der Regel: 3 Wochen in der Ausbildungsschule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort).
Zeitpunkt der Durchführung	Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS I ist dem Teilstudiengang Berufspädagogik zugeordnet. Zu den Inhalten des Begleitseminars zählen die Struktur des (beruflichen) Bildungssystems, Schulrechtsfragen, Verfahren zur Unterrichtsbeobachtung und -bewertung sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der ersten eigenen Unterrichtsübungen.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mind. 30 Unterrichtsstunden durchzuführen.
Eigener Unterricht	Jeweils mind. 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach Wirtschaft/Politik.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsgespräche bzw. -besuche statt.
Prüfungsform	Die Dual-Studentin / der Dual-Student erbringt eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar), - eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS I, - eine kurze Beschreibung der Schule (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Einzugsgebiet etc.), - die Dokumentation ausgewählter Hospitationen unter festgelegten Beobachtungsaspekten, - die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden, - eine Vertiefung über ein Thema zum Unterricht. In der Vertiefung soll die

	<p>Dual-Studentin / der Dual-Student eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage der entsprechenden Theorie und des praktisch Erlebten reflektieren. Die Dual-Studentin / der Dual-Student sollte die Aktivitäten im Praktikum so einrichten, dass die gewählte Vertiefung angemessen berücksichtigt wird. Die Wahl des Themas sollte einen Bezug zu den bis dahin besuchten Studienveranstaltungen haben oder in Zusammenhang mit der gewählten berufswissenschaftlichen Arbeitsstudie im Modul MT 2 / ET 2 stehen.</p>
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
Gestaltungshinweise	<p>In der ersten Phase der Berufsbildungspraktischen Studien sollen sich die Studierenden das Arbeitsfeld einer Lehrkraft erschließen. Im Rahmen von Erkundungen können z. B. Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternabende, Sitzungen der Schülervertretung, Ausbildergespräche, Ausbildungsbetriebe und auch außerschulische Lernorte besucht werden. Aus verschiedenen Blickwinkeln sollen die unterschiedlichen Schulformen des beruflichen Schulwesens, die konkrete Unterrichtsarbeit und das Verhalten von Schülergruppen beobachtet werden, um die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Einordnung von pädagogischen Prozessen zu fördern. Erste kooperative und eigene Unterrichtsübungen sollen unternommen werden, um die getroffene Berufswahlentscheidung zu reflektieren. Hierbei werden die Studierenden individuell betreut und beraten. Die Wahrnehmung des Spannungsfeldes zwischen theoretischen Vorüberlegungen zur Unterrichtsgestaltung und praktischer Umsetzung des geplanten Unterrichtes soll durch den Vergleich von wissenschaftlichen Erkenntnissen und erlebter Praxis entwickelt werden.</p>

**Übersicht:
 Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II)
 in den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informati-
 onstechnik und Metalltechnik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen Teilstudiengänge Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien II (ET 2-2 / MT 2-2)
Credits	3 LP
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 15 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 15 h
Dauer	In der Regel schulhalbjahrsbegleitend. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich.
Zeitpunkt der Durchführung	Die berufsbildungspraktischen Studien BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS II (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums) ist jeweils den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik zugeordnet.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mind. 15 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen.
Eigener Unterricht	Mind. 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen einer oder mehrerer Unterrichtssequenzen.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt.
Prüfungsform	<p>Die Dual-Studentin / der Dual-Student erbringt eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar), - eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS II, - eine schriftliche Praktikumsbescheinigung der Schule, - eine kurze Beschreibung der Schule oder Einrichtung (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Aufgaben, Einzugsgebiet etc.), - die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden, - eine Ausarbeitung über ein Thema zu einer Unterrichtssequenz in der beruflichen Fachrichtung. In der Ausarbeitung soll die Studentin / der Student eine fachdidaktische Fragestellung auf theoretischer Grundlage und der eigenen Unterrichtserlebnisse reflektieren. Das Thema sollte eng begrenzt sein und einen Bezug zum bisherigen Studium haben. Die Ausführung wird

	in Absprache mit den beteiligten Betreuern festgelegt. Die Ausarbeitung muss in ihrer Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeit entsprechen.
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	In dieser Phase des Studiums setzen sich die Dual-Studierenden vertiefend mit der Planung, Umsetzung und Reflexion von Unterricht in der beruflichen Fachrichtung auseinander. Dies erfordert fundierte Kenntnisse der Facharbeit, der Technikinhalte, der zu gestaltenden Arbeit von Lehrkräften. Ausgehend von der Analyse der industriellen oder handwerklichen Facharbeit zielen die BBPS II auf eine berufswissenschaftlich fundierte Unterrichtsgestaltung ab.

**Übersicht:
Schulpraktische Studien (SPS)
im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen <i>Teilstudiengang Wirtschaft/Politik</i>	
Teilmodul	W4-1 im Modul Modul Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit
Credits	3 LP
Voraussetzungen	Keine
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Übungen): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Ausbildungsschule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im 2. oder 3. Semester im Rahmen des Dualen Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	Planung und Praxis des Wirtschaft/Politik-Unterrichts (FD) (SPS)
Hospitationsumfang	mind. 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mind. 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Wirtschaft/Politik und die reflektierte methodisch/didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.